

Schule im Streik?

Verweigerung der Arbeit ist eine scharfe – und rechtmässige – Waffe in der Auseinandersetzung von Arbeitnehmenden mit Arbeitgebern. Doch für den Einsatz gibt es juristische Leitplanken.

Das Klima zwischen den Sozialpartnern im Bildungswesen ist bereits seit einigen Jahren angespannt. Die in vielen Kantonen lange versprochenen, aber nie oder unzureichend umgesetzten Verbesserungen bei Arbeitsbedingungen und Löhnen provozieren Protestaktionen der Berufsverbände gegen die Sparwut der kantonalen Parlamente. Gelegentlich kommt es auch zu kurzfristigen Lehrerstreiks respektive streik-ähnlichen Aktionen. Die Rechtmässigkeit solcher Aktionen wird von der Politik schnell einmal in Frage gestellt.

Ursprünglich kannte das Schweizer Recht ein generelles Streikverbot für seine Beamten. Seit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 2000 ist der Streik prinzipiell auch für Angestellte im öffent-

Ein rechtmässiger Streik muss das Prinzip der Verhältnismässigkeit wahren. Im Allgemeinen wird zudem verlangt, dass der Streik von einer Standesvertretung oder Gewerkschaft getragen wird. Ein Streik soll nur als ultima ratio zum Einsatz kommen.

lichen Dienst zulässig. Ein Streikverbot besteht einzig für unerlässliche Dienste wie z.B. Notfallbetrieb in einem Spital oder minimale Flugsicherung. Das Streikrecht darf nicht durch kantonale Gesetze beschränkt werden. Unter Streik wird die kollektive Verweigerung der geschuldeten Arbeitsleistung zum Zweck der Durchsetzung von Forderungen nach bestimmten Arbeitsbedingungen gegenüber einem oder mehreren Arbeitgebern verstanden.

Für die Dauer eines Streiks sind die Arbeitgeber nicht verpflichtet, Lohn zu bezahlen. Gemäss Artikel 28 der Bundesverfassung ist ein Streik nur dann zulässig, wenn er die Arbeitsbeziehungen betrifft. Es darf keine Verpflichtung bestehen, den Arbeitsfrieden zu wahren, z.B. für die Dauer eines Gesamtarbeitsvertrages oder während Schlichtungsverhandlungen.

Ein rechtmässiger Streik muss das Prinzip der Verhältnismässigkeit wahren. Im Allgemeinen wird zudem verlangt, dass der Streik von einer Standesvertretung oder Gewerkschaft getragen wird. Ein Streik soll nur als ultima ratio zum Einsatz kommen. Gerade aus diesem Grunde wurden in der jüngeren Vergangenheit in der Schweiz vermehrt streikähnliche Massnahmen wie z.B. Bummel-, Bussenstreik, Dienst nach und Vorschrift und Protestpausen angewandt.

Eine neue Form des Protests ist das von den Mitgliedern des KLV St.Gallen beschlossene «Entlastungsprogramm». Die Massnahmen beziehen sich vorwiegend auf die dem Unterricht nachgegliederten Teile des Berufsauftrages, wie etwa eine Reduktion der Anzahl und Dauer von Sitzungen, Reduktion von Hausaufgaben oder Beschränkung der Korrekturarbeiten auf das Notwendigste. Die Rechtmässigkeit all dieser Massnahmen wird naturge-

mäss von der betroffenen Bildungsdirektion in Frage gestellt. Eine solche Reaktion ist Teil der Auseinandersetzung. Sozialpartnerschaftliche Differenzen werden oft nicht nur mit politischen Mitteln geklärt, sondern auch von juristischem Säbelrasseln begleitet. Aufgrund der sehr offen formulierten Berufsaufträge dürfte es den Arbeitgebern jedoch schwerfallen, bei solchen Aktionen eine effektive Verletzung von Recht nachzuweisen.

Die Praxis zeigt, dass die St. Galler Lehrpersonen das «Entlastungsprogramm» mit Augenmass umsetzen – nicht zuletzt, weil Lehrpersonen sich gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern in hohem Masse verpflichtet fühlen. Bezeichnenderweise haben die Schaffhauser Lehrpersonen während ihres knapp dreistündigen Streiks im Februar 2012 dafür gesorgt, dass die Lernenden in den Schulzimmern betreut waren.

Das aufgezeigte moralische Dilemma macht Lehrpersonen und deren berechtigte Anliegen naturgemäss angreifbar. Die Gegenseite hat einen zusätzlichen Verbündeten und ist sich dessen bewusst.

Kindern und Jugendlichen sind die Arbeitsbedingungen ihrer Lehrpersonen nicht egal. Immer wieder kommt es vor, dass diese sich solidarisch zeigen und bei einer Kundgebung mitmarschieren. Eine Teilnahme an Protestumzügen ist durch die Versammlungsfreiheit gewährleistet.

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn Lernende sich weigern, von einer bestimmten Lehrperson unterrichtet zu werden und in den «Streik» treten oder gegen einen Missstand an der Schule durch Boykott des Unterrichts protestieren. In solchen Fällen verletzen sie ihre Schulpflicht. Der Verweis auf einen Rechtsbruch dürfte die Betroffenen jedoch nicht sonderlich beeindrucken. Protestaktionen bis hin zum

Schülerstreik können ein sehr praxisbezogener Anlass sein, mit den Lernenden die Grundsätze von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates einzuüben.

Solche Aktionen sollten für einzelne Lernende auch keine disziplinarischen Konsequenzen haben. Gewerkschaftliche Arbeit geniesst besonderen Schutz. Eine Kündigung aufgrund gewerkschaftlicher Tätigkeit ist rechtsmissbräuchlich. Der entsprechende Schutz von Erwachsenen sollte auch für Lernende gelten.

Peter Hofmann
fachstelle schulrecht
www.schulrecht.ch

Bundesverfassung Art. 28: Koalitionsfreiheit

- 1 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.
- 2 Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- 3 Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.
- 4 Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Weiter im Netz

KLV-Menükarte zur Entlastung: www.klv-sg.ch, vgl. BILDUNG SCHWEIZ 1/13, S. 8: «Entlastungsmenü nach St. Galler Art»